

Entwurf für Förderperiode ab 2023

Nachschärfungen im Detail können nicht ausgeschlossen werden.

Standards für Besonders tierfreundliche Haltung und NH₃-Minderung für eine erhöhte Förderung

1. Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (heute BM für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) hat 1991 die Förderung einer „besonders tierfreundlichen Haltung“ bei Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft eingeführt und seither erfolgreich angewendet.

Das vorliegende Merkblatt bezieht sich auf Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Nutzgeflügel und Kaninchen und konkretisiert grundlegende Mindestbedingungen auf Basis des österreichischen Tierschutzrechts (TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF; 1. Tierhaltungsverordnung (1. ThVO), BGBl. II Nr. 485/2004 idgF) sowie der Handbücher Selbstevaluierung Tierschutz des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz idgF.

Die Intention dieses Merkblatts ist die Förderung von besonders tierfreundlichen Haltungssystemen mit

- deutlich unterscheidbaren Funktionsbereichen,
- Gruppenhaltung,
- erhöhtem Platzangebot,
- Zugang zu Außenbereichen,
- Tageslicht,
- und geschlossenen, eingestreuten Liegebereichen.

Details und Ausnahmeregelungen werden in den folgenden Kapiteln näher ausgeführt. Zusätzliche Informationen und Empfehlungen liefern die jeweils aktuellen Fassungen entsprechender ÖKL-Baumerkblätter sowie der Handbücher Selbstevaluierung Tierschutz.

Beim Kauf von serienmäßig hergestellten Haltungssystemen und Stalleinrichtungen sollte von der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz positiv geprüften und entsprechend mit dem Tierschutz-Kennzeichen gekennzeichneten Produkten der Vorzug gegeben werden.

Dieses Merkblatt ist die Grundlage für die Förderabwicklung im Bereich der Stallbauinvestitionen und stellt eine Leitlinie für die Beratung und praktische Planungsarbeit dar. Die Anwendung setzt entsprechende Fachkenntnisse voraus. Es enthält nur Angaben, die aus Einreichunterlagen abgelesen und vor Ort überprüft werden können.

In Zusammenhang mit den Vorgaben für die „Besonders tierfreundliche Haltung“ sind auch Maßnahmen zur Verringerung der Ammoniakemissionen Voraussetzung für die Förderung.

2. Rinder

Bodenbeschaffenheit

- Der Stallboden im Liegebereich der Tiere muss geschlossen (planbefestigt) ausgeführt sein.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit Stroh oder anderen geeigneten Materialien (z.B. Sand, Sägespäne, Kompost, Gemische usw.) eingestreut sein.
- In Liegeboxen können auch weiche, verformbare, wärmedämmende Bodenbeläge (DLG-Fokus-Test „BTS-Rindvieh“ bestanden oder gleichwertiges Fabrikat) verwendet werden, die entsprechend trocken gehalten werden (z.B. mit Strohmehl oder Häckselstroh).

Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

- Rinder sind in Gruppen und in Laufstallsystemen zu halten. Vorübergehende Einzelhaltung ohne Anbindung in entsprechend großen Buchten bzw. Boxen ist möglich für: kalbende Kühe, kranke Tiere, Kälber bis höchstens 8 Wochen Alter, Zuchtstiere. Einzelne zusätzlich zum Gruppenhaltungssystem im Stall vorhandene, tierschutzrechtlich zulässige Behandlungsstände für eine kurzzeitige Fixierung werden toleriert.
- In Laufställen ohne Liegeboxen (Tiefstreu- und Tretmistställe) müssen die Mindestmaße gemäß Tabelle 1a pro Bucht eingehalten werden. Wird Jungvieh, Mastvieh und Kühen kein Auslauf geboten, müssen die Mindestmaße gemäß Tabelle 1b pro Bucht eingehalten werden.

Tabelle 1a: Mindestmaße für Tiefstreu- und Tretmistbuchten

Tierkategorie	Mindest-Gesamtbuchtenfläche
Kälber bis 100 kg *	1,6 m ² /Tier
Kälber bis 150 kg *	1,8 m ² /Tier
Kälber bis 220 kg *	2,5 m ² /Tier
Jung- / Mastvieh bis 350 kg *	3,0 m ² /Tier
Jung- / Mastvieh bis 500 kg *	3,6 m ² /Tier
Jung- / Mastvieh bis 650 kg *	4,2 m ² /Tier
Jung- / Mastvieh über 650 kg *	4,8 m ² /Tier
Kühe	6,0 m ² /Tier
Zuchtstiere	9,0 m ² /Tier
* durchschnittliches Tiergewicht	

Tabelle 1b: Mindestmaße für Tiefstreu- und Tretmistbuchten für Jungvieh, Mastvieh und Kühe ohne Auslauf

Tierkategorie	Mindest-Gesamtbuchtenfläche
Jung- / Mastvieh bis 350 kg *	3,3 m ² /Tier
Jung- / Mastvieh bis 500 kg *	4,0 m ² /Tier
Jung- / Mastvieh bis 650 kg *	4,7 m ² /Tier
Jung- / Mastvieh über 650 kg *	5,3 m ² /Tier
Kühe	6,6 m ² /Tier
* durchschnittliches Tiergewicht	

- Kühen und Jungvieh müssen Außenflächen und/oder nachweislich Weide geboten werden. Unter „Außenflächen“ sind Flächen zu verstehen, die Außenklima aufweisen, Kontakt mit der Witterung bieten und teilweise oder zur Gänze überdacht sein dürfen. Die Außenseitenbegrenzung muss zu mindestens 25 % der Summe aller Außenseitenlängen (Umfang) offen ausgeführt sein. Offene Seiten können im Sockelbereich geschlossen ausgeführt sein, müssen den Tieren aber Sicht auf die Umgebung gewährleisten (maximale Sockelhöhe bis zur Kopfhöhe der Tiere). Als offen gelten auch Windschutznetze bzw. durch mobile Elemente (Curtains, Vertikaljalousie, Schiebeelemente) entstehende Öffnungen. Mobile Elemente können witterungsbedingt vorübergehend geschlossen werden. Ausläufe müssen befestigt sein und eine fixe Umzäunung haben.
- Befestigte Ausläufe müssen die in Tabelle 2 dargestellten Mindestgrößen aufweisen.

Tabelle 2: Mindest-Auslaufflächen für Rinder

Tierkategorie	Mindest-Auslauffläche
Jung- / Mastvieh bis 100 kg *	0,90 m ² /Tier
Jung- / Mastvieh bis 200 kg *	1,50 m ² /Tier
Jung- / Mastvieh bis 350 kg *	2,40 m ² /Tier
Jung- / Mastvieh bis 500 kg *	3,00 m ² /Tier
Jung- / Mastvieh über 500 kg *	0,60 m ² /100 kg
Milch- und Mutterkühe	4,00 m ² /Tier

* durchschnittliches Tiergewicht

- Es sind die Mindestgangbreiten der Tabelle 3a einzuhalten.
- Wird Kühen und Jungvieh weder Auslauf noch Weide geboten, sind bei Neubauten von Liegeboxenlaufställen die Mindestgangbreiten der Tabelle 3b anzuwenden.

Tabelle 3a: Mindestgangbreiten für Jung- und Mastvieh und Kühe

Durchschnittliches Tiergewicht [kg]	Fressgangbreite *	Laufgangbreite
unter 200 kg	1,80 m	1,15 m
ab 200 kg bis 300 kg	2,10 m	1,30 m
ab 300 kg bis 400 kg	2,40 m	1,55 m
ab 400 kg bis 500 kg	2,70 m	1,75 m
ab 500 kg bis 600 kg	2,90 m	1,95 m
ab 600 kg bis 700 kg	3,00 m	2,20 m
ab 700 kg und hochträchtige Kalbinnen sowie Kühe	3,20 m	2,50 m

* Die Angaben über Fressgangbreiten gelten für Liegeboxenlaufställe. Können hingegen die Tiere beim Zirkulieren in die Liegefläche ausweichen (z.B. Tiefstreu, Tretmist), können die Gangbreiten um bis zu 15 % reduziert werden.

Tabelle 3b: Mindestgangbreiten für Jungvieh und Kühe (Liegeboxenstall ohne Auslauf und ohne Weide)

Durchschnittliches Tiergewicht [kg]	Fressgangbreite	Laufgangbreite
unter 200 kg	2,00 m	1,25 m
ab 200 kg bis 300 kg	2,30 m	1,45 m
ab 300 kg bis 400 kg	2,65 m	1,70 m
ab 400 kg bis 500 kg	3,00 m	1,90 m
ab 500 kg bis 600 kg	3,20 m	2,15 m
ab 600 kg bis 700 kg	3,30 m	2,40 m
ab 700 kg und hochträchtige Kalbinnen	3,50 m	2,75 m
Kühe	3,80 m	3,00 m

- Mastrinder sind in Laufstallsystemen mit geschlossener, eingestreuter Liegefläche zu halten. Es gelten die in Tabelle 1 und Tabelle 3a genannten Mindestmaße. Auch für Mastrinder muss in Liegeboxenlaufställen jedenfalls für jedes Tier eine Liegebox vorhanden sein.
- Aufsprungrohre für Mastrinder sind nicht zulässig.

Licht

- Im Stall müssen Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfällt, vorgesehen werden, die mindestens 5 % des Ausmaßes der Stallfußbodenfläche betragen und den Tierbereich gleichmäßig ausleuchten.

Ammoniakreduktion

- Stallungen (mit Ausnahme der Sonderbereiche Abkalbebucht, Special-Needs-Bereich, Kranken- und Absonderungsbucht, Kälberschlupf, Kälbereinzelbox, Zuchtstier bzw. bei Winterstallungen für weidebasierte Extensivtierhaltung) müssen eine der folgenden Punkte erfüllen:
 - Zweiflächensystem mit eingestreuter Liegefläche oder Kompoststall
 - Stall mit erhöhten Fressplätzen und einer Fressplatzabtrennung nach jeweils max. zwei Fressplätzen
 - Die Laufflächenböden sind geschlossen (planbefestigt), haben ein Quergefälle (Ausführungsqualität mind. 2 % und max. 3 %) sowie eine Harnsammelrinne zur raschen Trennung von Kot und Harn; die Entmistung muss so gestaltet sein, dass ein rascher Harnabfluss gewährleistet ist.
- Der Boden von befestigten Auslaufflächen muss zu mindestens 80 % geschlossen (planbefestigt) sein und über ein Gefälle für den Harnabfluss (Ausführungsqualität mind. 2 % und max. 3 %) verfügen. Eine Entmistungsmöglichkeit für ein häufiges Reinigen der Fläche muss vorhanden sein.
- Dachflächen müssen gedämmt oder hinterlüftet (Kaltdach) ausgeführt sein.

3. Schweine

Bodenbeschaffenheit

- Zur Verringerung der Emissionen darf in Mastbuchten die Spaltenfläche mit mehr als 5 % Perforationsanteil nicht größer sein als das tierschutzrechtliche Mindestflächenangebot für Mastschweine der entsprechenden Gewichtsklasse am Ende der jeweiligen Haltungsperiode (Grundlage: technisches Planungsmaß der maximalen Nutzung).
- Das Entmistungssystem muss so gestaltet sein, dass ständig ausreichende Mengen an geeignetem Beschäftigungs- und Nestbaumaterial (Stroh, Heu bzw. ähnliche Materialien) angeboten werden können.

Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

- Die Mindestgesamtfläche und die anteilige vollständig geschlossene Fläche (Liegebereich) gemäß Tabelle 5 sind für die jeweilige Tier- bzw. Gewichtskategorie einzuhalten.
- Für das Gruppensäugen bestimmte Buchten müssen die Mindestflächen für säugende Sauen für jede Sau der Gruppe aufweisen.

Tabelle 5: Mindestflächen für Schweine

Tierkategorie		Mindest-Gesamtfläche ¹ [m ² /Tier]	davon 100 % geschlossene Fläche ² [m ² /Tier]
Schweine ⁴	bis 20 kg *	0,30	0,15
	bis 30 kg *	0,50	0,20
	bis 50 kg *	0,70	0,25
	bis 85 kg *	0,90	0,35
	bis 110 kg *	1,10	0,50
	über 110 kg *	1,40	0,55
Sauen ⁴	bei Gruppen ab 40 Tieren	2,50	1,30
	bei Gruppen von 6 bis zu 39 Tieren	3,00	
	bei Gruppen bis zu 5 Tieren	3,50	
Jungsauen		2,00	0,95
Säugende Sauen		6,00	1,83 (bei Dränageelementen im Liegebereich der Sau ist eine Perforation von max. 5 % zulässig) ³

¹ lichte Buchtenmaße oder errechnet aus Achsmaßen bei Buchtentrennwänden bis 5 cm Dicke; Troglflächen werden gemäß Handbuch „Selbstevaluierung Tierschutz – Schweine“ berücksichtigt.

² Bei Teilnahme an Tierwohlprogrammen (z.B. des AMA-Gütesiegels) sind gegebenenfalls Flächen mit max. 5 % Perforationsanteil zusätzlich zu den komplett geschlossenen Liegeflächen erforderlich.

³ Der Perforationsanteil von max. 5 % gilt nicht im Durchschnitt der Gesamtfläche, sondern ist auf das jeweils einzelne Bodenelement zu beziehen.

⁴ Hinweis: Für eine Förderung im österreichischen Agrarumweltprogramm ÖPUL „Tierwohl – Stallhaltung Schweine“ gelten teilweise andere Vorgaben.

* im Durchschnitt der Gruppe

Licht

- Wenn kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung steht, müssen im Stall Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfällt, vorgesehen werden, die mindestens 5 % (Abferkelbereich: 3 %) des Ausmaßes der Stallfußbodenfläche betragen.

Ammoniakreduktion

- Dachflächen müssen gedämmt oder hinterlüftet (Kaltdach) ausgeführt sein.
- Aufgrund der Funktionstrennung wird bei besonders tierfreundlicher Haltung eine Verringerung der Ammoniakemissionen erreicht. Dabei muss eine der folgenden Maßnahmen zur Ammoniakreduktion erfüllt sein:
 - Kühlungsmaßnahme betreffend das Stallraumklima und/oder den Liegebereich (z.B. Zuluftkühlung, Vernebelungsanlagen oder optimierte Be- und Entlüftung; bei geschlossenen Warmställen sind die im **Merkblatt „Förderstandard Ferkelaufzucht und Schweinemast“** vorgegebenen Kühlungsmaßnahmen einzuhalten.) **genaue Definition erfolgt bei Erstellung der SRL** oder
 - Ausscheidungsbereich im Außenklimabereich mit Überdachung bzw. Entwässerung von nicht überdachten, geschlossenen Flächen oder
 - Kot- und Harntrennung

4. Schafe und Ziegen

Bodenbeschaffenheit

- Die Liegefläche muss ausreichend mit Stroh oder anderen geeigneten Materialien eingestreut sein.

Auslauf

- Ausläufe müssen befestigt sein, eine fixe Umzäunung haben und können zur Gänze überdacht sein. Die Außenseitenbegrenzung muss im Umfang von mindestens 50 % der Summe aller Außenseiten des Auslaufs (1 x Länge + 2 x Breite) offen ausgeführt sein.

Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

- Schafe und Ziegen sind in Gruppen und in Laufstallsystemen zu halten. Vorübergehende Einzelhaltung ohne Anbindung in entsprechend großen Buchten ist für kranke Tiere oder Muttertiere im Zeitraum um die Geburt möglich.
- Für Gruppenbuchten sind die in den Tabellen 6a bzw. 6b angegebenen Mindestmaße einzuhalten. Zusätzlich zur Stallfläche gemäß Tabelle 6b sind Ziegen erhöhte Liegeflächen (z.B. Liegebretter) im Ausmaß von mindestens 20 % der Mindeststallfläche gemäß Tabelle 6b anzubieten.
- Schafen und Ziegen muss Auslauf und Weide geboten werden.
Ausnahmen:
 - Wird Schafen und Ziegen nur Auslauf gewährt, ist die Mindeststallfläche in den Tabellen 6a bzw. 6b um 20 % zu vergrößern.
 - Wird Schafen und Ziegen nur Weide gewährt, ist die Gesamtfläche (Summe aus Mindestauslauf- und Mindeststallfläche in den Tabellen 6a bzw. 6b) innerhalb des Stalles anzubieten. Zusätzlich zu dieser Stallfläche sind Ziegen erhöhte Liegeflächen im Ausmaß von mindestens 20 % dieser Stallfläche anzubieten.
- Ausläufe müssen die in den Tabellen 6a bzw. 6b dargestellten Mindestgrößen aufweisen. Ausläufe sind in Teilbereichen mit geeigneten Einrichtungen zum Schutz vor Regen oder Hitze auszustatten.

Tabelle 6a: Mindestmaße sowohl für Gruppenbuchten als auch Ausläufe für Schafe

Tierkategorie	Mindeststallfläche	Mindestauslauffläche
Mutterschaf ohne Lamm	1,20 m ² /Muttertier	1,20 m ² /Muttertier
Mutterschaf mit 1 Lamm	1,50 m ² /Muttertier mit Lamm	1,50 m ² /Muttertier mit Lamm
Mutterschaf mit mehr als 1 Lamm	1,80 m ² /Muttertier mit Lämmern	1,80 m ² /Muttertier mit Lämmern
Lämmer bis 6 Monate	0,50 m ² /Tier	0,50 m ² /Tier
Jungschafe über 6 bis 12 Monate	0,80 m ² /Tier	0,80 m ² /Tier
Widder	3,00 m ² /Tier	3,00 m ² /Tier

Tabelle 6b: Mindestmaße sowohl für Gruppenbuchten als auch Ausläufe für Ziegen

Tierkategorie	Mindeststallfläche		Mindestauslauffläche	
	bis 20 Tiere	für jedes zusätzliche Tier über 20 Tiere	bis 20 Tiere	für jedes zusätzliche Tier über 20 Tiere
Mutterziege ohne Kitz	1,50 m ² /Muttertier	1,40 m ² /Muttertier	1,50 m ² /Muttertier	1,40 m ² /Muttertier
Mutterziege mit 1 Kitz	1,85 m ² /Muttertier mit Kitz	1,65 m ² /Muttertier mit Kitz	1,85 m ² /Muttertier mit Kitz	1,65 m ² /Muttertier mit Kitz
Mutterziege mit mehr als 1 Kitz	2,20 m ² /Muttertier mit Kitzen	2,00 m ² /Muttertier mit Kitzen	2,20 m ² /Muttertier mit Kitzen	2,00 m ² /Muttertier mit Kitzen
Kitze bis 6 Monate	0,50 m ² /Tier	0,50 m ² /Tier	0,50 m ² /Tier	0,50 m ² /Tier
Jungziegen über 6 bis 12 Monate	0,80 m ² /Tier	0,80 m ² /Tier	0,80 m ² /Tier	0,80 m ² /Tier
Böcke	3,00 m ² /Tier	3,00 m ² /Tier	3,00 m ² /Tier	3,00 m ² /Tier

- Wenn keine eindeutige Trennung zwischen Stall und Auslauf möglich ist (Stallbauten mit integriertem Auslauf bzw. mit offener Front), werden zur Einhaltung der oben genannten Anforderungen die Mindestmaße für Stall- und Auslauffläche zusammengezählt. Mindestens 25 % aller Außenseitenlängen müssen offen sein. Offene Seiten können im Sockelbereich geschlossen sein, müssen den Tieren aber Sicht auf die Umgebung gewährleisten (maximale Sockelhöhe bis unter Kopfhöhe der Tiere). Als offen gelten auch Windschutznetze bzw. durch mobile Elemente (Curtains, Vertikaljalousie, Schiebeelemente) entstehende Öffnungen. Mobile Elemente können witterungsbedingt vorübergehend geschlossen werden.

Licht

- Im Stall müssen Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfällt, vorgesehen werden, die mindestens 5 % des Ausmaßes der Stallfußbodenfläche betragen und den Tierbereich gleichmäßig ausleuchten.

Stallklima / Ammoniakreduktion

- Dachflächen müssen gedämmt oder hinterlüftet (Kaltdach) ausgeführt sein.

5. Pferde

Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

- Bei einer Einzelhaltung in Boxen ist ein permanent zugänglicher Einzel- oder Gruppenpaddock bzw. eine permanent zugängliche Koppel erforderlich (Ausnahme: Krankenboxen, Abfohlboxen, Boxen für Stuten mit Fohlen bis zum Alter von zwei Wochen).
- Bei einer Gruppenhaltung sind Mehrraumlaufställe mit einem angeschlossenen Auslauf (Paddock oder Koppel) erforderlich.
- Die Haltung eines einzelnen Pferdes in einem Gebäude, einer Box oder einem Laufstall ohne Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu Artgenossen entspricht nicht den Voraussetzungen für eine „Besonders tierfreundliche Haltung“.
- Für Pferde in Einzelboxenhaltung gilt:
 - Die Mindestmaße gemäß Tabelle 7 sind einzuhalten.
 - Paddocks sind frei von jeder Box zugänglich als Einzelpaddock oder als Großraumpaddock über zwei oder mehrere Boxen zu gestalten.
 - Verschießbare Paddocktüren zum Schutz gegen widrige Witterungsbedingungen sind zulässig.
 - Bei Paddockumzäunungen wird kein Elektrozaun eingesetzt.
 - Für Stuten mit Fohlen ist die Abtrennung zu nebenliegenden Paddocks bis zu einer Höhe von mindestens 50 cm verletzungssicher und geschlossen auszuführen.
 - Anstatt eines Paddocks kann eine Koppel unter folgenden Vorgaben als Auslauf vorgesehen werden:
 - Die Koppel ist direkt an die Boxen angeschlossen und muss frei zugänglich sein.
 - Die Koppel weist eine Mindestlänge von 15 m und eine Mindestbreite von 3 m auf.

Tabelle 7: Mindestmaße für Einzelboxenhaltung mit Paddock

Tiergröße (Stockmaß)	Fläche Einzelbox	Kürzeste Boxenseite	Paddockfläche	Kürzeste Paddockseite
bis 150 cm	9,0 m ² /Tier	300 cm	18,0 m ² /Tier	300 cm
bis 175 cm	12,0 m ² /Tier		24,0 m ² /Tier	
über 175 cm	15,5 m ² /Tier		31,0 m ² /Tier	
Abfohlboxen, Stuten mit Fohlen				
bis 150 cm	12,0 m ² /Tier	350 cm	18,0 m ² /Tier	350 cm
bis 175 cm	16,0 m ² /Tier		24,0 m ² /Tier	
über 175 cm	19,0 m ² /Tier		31,0 m ² /Tier	

- Für Pferde in Gruppen gilt in Mehrraumlaufställen:
 - Die Mindestmaße gemäß Tabelle 8 sind einzuhalten.
 - Eine Strukturierung der Funktionsbereiche ist vorzusehen. Es ist jedenfalls ein eingestreuter, witterungsgeschützter (überdachter und zugluftfreier) Liegebereich einzurichten, in dem die Tiere ungestört ruhen können. Der Liegebereich ist räumlich getrennt vom Fressbereich anzuordnen und soll mittels Raumteilern strukturiert sein. Der Fressbereich ist für die Tiere vom Auslaufbereich zugänglich.
 - Bei Gruppenhaltung steht mindestens eine Eingliederungs- bzw. Absonderungsbox zur Verfügung. Das Boxenmaß entspricht den Vorgaben aus Tabelle 7. Die Einzelbox muss im Bereich der Gruppenhaltung integriert sein, sodass Sicht- und Berührungskontakt zwischen den Pferden möglich ist.
 - Der obligate Auslauf für Gruppenhaltung muss die in Tabelle 9 angeführten Mindestanforderungen erfüllen. Eine unüberdachte Fläche im Ausmaß von mindestens 50 % ist erforderlich.

Tabelle 8: Mindestmaße für Gruppenhaltung

Tiergröße (Stockmaß, Gruppen- durchschnitt)	Liegefläche für das erste und zweite Tier	Liegefläche für jedes weitere Tier	Fressplatz- breite	Fressstand- länge (exkl. Krippe)	Standlänge bei Abruffütterung
bis 150 cm	9,0 m ² /Tier	6,0 m ² /Tier	70 cm	180 cm	355 cm
bis 175 cm	12,0 m ² /Tier	9,0 m ² /Tier	80 cm	200 cm	
über 175 cm	15,5 m ² /Tier	12,0 m ² /Tier	85 cm	220 cm	

Tabelle 9: Mindestmaße für Ausläufe (inkl. Futter- und Tränkestellen) bei Gruppenhaltung

Anzahl der Tiere	Fläche
bis zu 5 Pferde	300 m ²
für jedes weitere Pferd	30 m ²

Bodengestaltung

- Für Paddocks bei Einzelboxenhaltung sowie für Hauptverkehrswege in Laufställen und Bereiche um Futter- und Tränkestellen bei Gruppenhaltung ist eine Befestigung des Bodens notwendig.

Licht

- Fensterflächen müssen im Ausmaß von mindestens 5 % der Stallbodenfläche zur Verfügung stehen.

Stallklima / Ammoniakreduktion

- Dachflächen müssen gedämmt oder hinterlüftet (Kaltdach) ausgeführt sein.

6. Geflügel

Alle Tierkategorien: Bodenbeschaffenheit, Bewegung, Licht

- Die Scharrfläche muss mit geeigneten Materialien (z.B. Stroh, Sand, Säge- oder Hobelspäne, Lignocellulose, Maisspindelgranulat, Kompost, Gemische, usw.) eingestreut sein.
- Im Stall müssen Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfällt, vorgesehen werden, die mindestens 3 % der Stallbodenfläche betragen und den Tierbereich gleichmäßig ausleuchten. Als Fensterfläche gilt die „Architekturlichte“ (= verputzte bzw. gedämmte Maueröffnung, aus Einreichplan ablesbar).

Masthühner und Puten

Stallungen

- Stallungen für Masthühner und Puten müssen
 - erhöhte Ebenen oder
 - einen Außenscharrraum oder
 - einen Auslauf (mit Weidemöglichkeit)aufweisen.

Erhöhte Ebenen

- Die Fläche der erhöhten Ebenen muss mindestens 10 % der Stallbodenfläche umfassen.
- Unterhalb der Ebenen müssen die Tiere aufrecht stehen und durchgehen können.
- Die maximale Höhe der Ebenen beträgt bei Masthühnern 45 cm und bei Puten 80 cm.
- Zur besseren Erreichbarkeit müssen Rampen (z.B. Roste) als Aufstiegshilfen angeboten werden.

Außenscharrraum und Öffnungen

- Außenscharrräume müssen mindestens eine Fläche von 25 % der Stallbodenfläche umfassen.
- Für Masthühner gilt: Die Breite der Zugangsöffnungen zum Außenscharrraum oder zum Auslauf müssen mindestens 2 m pro 100 m² der Stallbodenfläche betragen. Die Öffnungen müssen mindestens 35 cm hoch und 70 cm breit sein. Auslauföffnungen dürfen von keinem Punkt des Stalles weiter als 15 m entfernt sein.
- Für Puten gilt: Die Breite der Zugangsöffnungen zum Außenscharrraum oder zum Auslauf müssen 1 m pro 100 m² der Stallbodenfläche betragen. Die Öffnungen müssen mindestens 60 cm hoch und 70 cm breit sein. Auslauföffnungen dürfen von keinem Punkt des Stalles weiter als 25 m entfernt sein.

Ammoniakreduktion

- Es muss eine Wand- und Dachdämmung sowie zwei der folgenden Maßnahmen erfüllt sein:
 - Fußbodenheizung
 - Sprühkühlung
 - Nippeltränken mit Auffangschalen (Masthühner) bzw. Bodenstrangtränken (Puten)
 - Wärmetauscher

Gänse und Enten

Stallungen

- Stallungen müssen
 - einen Auslauf mit Weidemöglichkeit und
 - Tränken mit offener Wasseroberfläche oder eine Bademöglichkeit aufweisen.

Öffnungen

- Für Enten gilt: Die Breite der Zugangsöffnungen zum Auslauf müssen mindestens 2 m pro 100 m² der Stallbodenfläche betragen. Die Öffnungen müssen mindestens 40 cm hoch und 60 cm breit sein. Auslauföffnungen dürfen bei Enten von keinem Punkt des Stalles weiter als 15 m entfernt sein.
- Für Gänse gilt: Die Breite der Zugangsöffnungen zum Auslauf müssen mindestens 1 m pro 100 m² der Stallbodenfläche betragen. Die Öffnungen müssen mindestens 60 cm hoch und 70 cm breit sein.

Tränken und Bademöglichkeit

- Es werden nur Tränken mit offener Wasseroberfläche angeboten (z.B. Rund-, Rinnen- oder Schalentränken, Bodenstrangtränke). Die Tiere müssen jederzeit die Möglichkeit haben, zumindest den vollständigen Kopf einzutauchen. Die Wassertiefe muss den Tieren ein Ausspülen der Nasenlöcher ermöglichen. Das Anbieten nur einer Duschmodöglichkeit erfüllt nicht die Anforderung.

Junghennen

Stallungen

- Stallungen müssen
 - einen Außenscharrraum oder
 - einen Auslauf (mit Weidemöglichkeit) oder
 - Systeme mit mehreren nutzbaren Ebenen aufweisen.

Außenscharrraum und Öffnungen

- Außenscharrräume müssen mindestens eine Fläche von 25 % der Stallbodenfläche umfassen.

- Die Breite der Zugangsöffnungen zum Außenscharrraum oder zum Auslauf müssen mindestens 2 m pro 1000 Tiere betragen. Die Öffnungen müssen mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit sein. Auslauföffnungen dürfen von keinem Punkt des Stalles weiter als 15 m entfernt sein.

Systeme mit mehreren nutzbaren Ebenen

- In Systemen mit mehreren nutzbaren Ebenen müssen mindestens 25 % der gesamten nutzbaren Fläche als zusätzliche Ebenen (Gitterrost mit Entmistung) zur Verfügung stehen.
- In Volierenhaltung sind die unterschiedlichen Ebenen mit Rampen innerhalb der Voliere verbunden. Als Rampen gelten schräge Ebenen (max. Steigung 30°) bzw. Balkone mit unterschiedlichen Zwischenhöhen (max. Steigung zwischen Balkonen und Ebenen 30°); Sitzstangen sind dafür nicht geeignet.

Legehennen und Elterntiere von Lege- oder Mastlinien

Stallungen

- Es dürfen nicht mehr als 18 Tiere/m² nutzbarer Stallgrundfläche gehalten werden.
- Für Legehennen müssen erhöhte Sitzstangen im Ausmaß von 7,5 cm pro Tier zur Verfügung stehen. Bei Volierenhaltung können in die Fläche integrierte Sitzstangen der erhöhten Ebenen als erhöhte Sitzstangen angerechnet werden.
- In Volierenhaltung sind die unterschiedlichen Ebenen mit Rampen innerhalb der Voliere verbunden. Als Rampen gelten schräge Ebenen (max. Steigung 30°) bzw. Balkone mit unterschiedlichen Zwischenhöhen (max. Steigung zwischen Balkonen und Ebenen 30°); Sitzstangen sind dafür nicht geeignet.
- Bei Einzelnestern muss mindestens ein Nest für 5 Hennen, bei Gruppennestern mindestens 1 m² Nestfläche für 100 Hennen zur Verfügung stehen.
- Stallungen für Legehennen und Elterntiere von Lege- oder Mastlinien müssen:
 - einen Außenscharrraum oder
 - einen Auslauf (mit Weidemöglichkeit) aufweisen.

Außenscharrraum und Öffnungen

- Außenscharrräume müssen mindestens eine Fläche von 25 % der Stallbodenfläche umfassen.
- Die Breite der Zugangsöffnungen zum Außenscharrraum oder zum Auslauf müssen mindestens 2 m pro 1000 Tiere betragen. Die Öffnungen müssen mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit sein. Auslauföffnungen dürfen von keinem Punkt des Stalles weiter als 15 m entfernt sein.

Stallklima und Ammoniakreduktion

- Zur Ammoniakreduktion ist eine Dachdämmung und ein Entmistungssystem zur regelmäßigen Entmistung vorhanden.

7. Mastkaninchen

- Es gilt eine Mindestbodenfläche von 2 m² je Haltungseinheit.
- Bei Tieren bis 1,5 kg muss im Stall eine nutzbare Fläche von 1.500 cm² pro Tier zur Verfügung stehen.
- Bei Tieren über 1,5 kg muss im Stall eine nutzbare Fläche von 2.000 cm² pro Tier zur Verfügung stehen.
- Mindestens 25 % der nutzbaren Fläche müssen erhöht angebracht sein, wobei die lichte Höhe unter den erhöhten Flächen mindestens 20 cm betragen muss.

Rechtliche Grundlagen

TSchG (2004): Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG). BGBl. I Nr. 118/2004 idgF.

1. ThVO (2004): Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung). BGBl II Nr. 485/2004 idgF.

Fachstellen-/HaltungssystemeVO – FstHVO (2012): Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Einrichtung einer Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz zur Bewertung und Kennzeichnung serienmäßig hergestellter Haltungssysteme und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör. BGBl. II Nr. 63/2012 idgF.

Weiterführende Informationen

ÖKL-Baumerkblätter, www.oekl.at und www.oekl-bauen.at

Handbücher Selbstevaluierung Tierschutz,
www.tierschutzkonform.at/nutztiere/handbuecher-checklisten

Ratgeber für die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft zur Begrenzung von Ammoniakemissionen

www.bmlrt.gv.at > Themen > Landwirtschaft > Landwirtschaft in Österreich > Klimawandel & Luftreinhaltung > Schadstoffausstoß in der Landwirtschaft reduzieren

Impressum

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus,
MR DI Manfred WATZINGER, Ref. II 8 a, Stubenring 1, 1012 Wien

Bearbeitung

Rinderhaltung: Dr. Elfriede OFNER-SCHRÖCK (HBLFA Raumberg-Gumpenstein)

Schweinehaltung: Dr. Johannes BAUMGARTNER (Veterinärmedizinische Universität Wien)

Geflügelhaltung: Dr. Katrina EDER (Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz),
Janja SIROVNIK KOSCICA, DVM, PhD (Veterinärmedizinische Universität Wien)

Schafhaltung: Assoc. Prof. Priv.-Doz. Dr. Christine LEEB (Universität für Bodenkultur Wien)

Ziegenhaltung: A. Univ. Prof. Dr. Susanne WAIBLINGER (Veterinärmedizinische Universität Wien)

Pferdehaltung: Dr. Katrina EDER (Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz), Dr. Birgit HEIDINGER (HBLFA Raumberg-Gumpenstein), Ing. Irene MÖSENBACHER-MOLTERER (HBLFA Raumberg-Gumpenstein)

Kaninchenhaltung: Univ. Prof. Dr. Christoph WINCKLER (Universität für Bodenkultur Wien)

Mitwirkende

Landeslandwirtschaftskammern

Bewilligende Stellen der Bundesländer

HBLFA Raumberg-Gumpenstein betreffend Ammoniakreduktion: Dr. Werner HAGMÜLLER,
Dr. Birgit HEIDINGER, DI Alfred PÖLLINGER-ZIERLER, Ing. Eduard ZENTNER

Redaktion:

DI Dieter KREUZHUBER, Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung

Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Hersteller, Herausgeber und AutorInnen bzw. Bearbeiter können jedoch für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung übernehmen. Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil der Unterlage darf in irgendeiner Form ohne Genehmigung des Herausgebers zu geschäftlichen Zwecken reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.